



Gemeinschaftlicher Besitz

Geschichte und Gegenwart
der Bürgerlichen Nutzungsrechte
in Südtirol und im Trentino

Usi civici e beni collettivi nelle
Province di Trento e di Bolzano

Mauro Iob | L'accertamento delle proprietà collettive delle comunità frazionali di Trentino e Südtirol

Mauro Iob

L'accertamento delle proprietà collettive delle comunità frazionali di Trentino e Südtirol

Il caso pinetano

In dem von zahlreichen Tälern durchzogenen und von malerischen Höhen geprägten Gebiet von Südtirol und Trentino haben die Bewohner in jahrhundertelanger Arbeit eine einmalige Kulturlandschaft geschaffen. Die umsichtige Nutzung und Arbeitsweise der Bewohner in diesem Territorium hat neben dem Gebilde des reinen Privateigentums auch Formen des Gemeinschaftseigentums entstehen lassen. Eine besondere Ausprägung davon ist der Geschlossene Hof mit seinem Bestand an Wiesen, Äckern und Wäldern sowie zusätzlich den mit den Nachbarn in Gemeinschaft genossenen Wäldern und Weiden. Er gilt als unteilbares, unveräußerliches und nicht ersitzbares Eigentum.

Jede Form von Eigentum an Liegenschaften scheint im Grundbuch auf. Das Eigentum von Gemeinschaften, mit wenigen bekannten Ausnahmen, ist im B-Blatt mit unterschiedlichen Bezeichnungen eingetragen, welche den ursprünglichen Namen der ortsansässigen Bevölkerung andeuten (so z.B. „Fraktion ...“, „Gemeinde ...“, „Gemeinschaft der Einwohner von ...“) oder die ursprüngliche Bezeichnung der örtlichen Bevölkerung mit jener der späteren Verwaltung vermischen (so z.B. „Gemeinde ...“, „Fraktion ...“, „Fraktion ... - Gemeinde ...“, „Fraktion ... der Gemeinde ...“, „Fraktion ... der politischen Gemeinde ...“ und noch weitere). Die Bezeichnungen „Gemeinde“ und „Fraktion“ gelten als gleichbedeutend, wenn sie sich auf die Gemeinschaft der Einwohner eines bestimmten Gebietes beziehen, die dort ansässig sind. Sie dürfen keinesfalls mit den Verwaltungseinheiten, sprich Verwaltungsgemeinde als örtliche Körperschaft, verwechselt werden.

Ein langjähriger Rechtsstreit entstand im Gebiet von Pinè im Trentino im Zuge der Durchführung des Gesetzes Nr. 1766/1927 (italienisches Bezugsgesetz für diesen Sachbereich) und hat den Kommissar für die Liquidierung der Nutzungsrechte in den Provinzen Trient und Bozen jahrelang beschäftigt. Dabei ging es um die Zugehörigkeit der Güter zu den Einwohnern als Gemeinschaft in ihrer Eigenschaft als einzelne berechnete Bürger der ursprünglichen Nutzungsgemeinschaft. Weiters ist in diesem Gerichtsprozess zu erkennen, wie die unterschiedlichen Formen von Gemeinschaftsgütern entstanden sind. Auszugehen war dabei von den *universitates honorum* der Nachbarn, der größeren Gemeinschaften (Comunità generali) und der einzelnen Agrargemeinschaften, die unter verschiedenen Namen wie Konsortialgemeinschaften, Interessenschaften, Nachbarschaften entstanden sind und bis zum heutigen Tag zahlreich im Trentino und auch in Südtirol in unterschiedlichen Formen weiterbestehen. Rechtsgrundlage in diesem Werdegang ist die Eigenständigkeit der Gemeinschaften, die das Fortbestehen der Gemeinschaftsgüter über die Abfolge der verschiedenen Rechtsordnungen ermöglicht hat.

1. Premessa

Trentino e Südtirol vedono la presenza nel loro territorio di innumerevoli comunità di abitanti, più o meno numerose che, fin dalla

notte dei tempi animano le valli inerpandosi fin nei luoghi più ameni che, con la perseveranza, la cura, lo sforzo diretto e autonomo¹ di in-